

Portions- und Rationsvergütungen werden dergestalt abgeändert und erhöht, daß statt derselben

für eine Speiseportion	—	=	2 Mgr.	5 Pf.,
für eine Brodportion	—	=	1	—
für jede leichte Ration	—	=	5	5
für jede schwere Ration	—	=	6	5

zu vergüten sind.

Die Motive bemerken:

Zu §§. 13 und 14.

Die Vergütung für Marscheinquartierung ist bereits nach Einführung des neuen Münzfußes durch Verordnung vom 28. November 1840 von 9 Pfennigen auf 1 Neugroschen täglich zu erhöhen gewesen, und kommt daher der für Standeinquartierung bei der Berechnung nach Tagen gleich.

Für Einquartierung bei Cantonnements und Commando's werden dagegen bloß 20 Neugroschen monatlich vergütet und es hat bei Bestimmung dieses Vergütungssatzes die Ansicht vorgeherrscht, daß dem Militair gewöhnlich nicht alle Bedürfnisse in der Art, wie im Allgemeinen für das Unterkommen desselben vorgeschrieben ist, gewährt werden können.

Läßt sich auch nicht in Abrede stellen, daß bei Cantonnementseinquartierung die Quartiergebühren nicht immer in der vollen Ausdehnung zu gewähren sind, so muß doch auf der andern Seite zugegeben werden, daß derselbe Fall bei der Marscheinquartierung vorkommt und daher die Billigkeit erheischt, daß bei gleichen Leistungen auch gleiche Vergütungssätze in Anwendung kommen.

Nächstdem ist nicht außer Berücksichtigung zu lassen und schon oft zu Unterstützung von Beschwerden über die Ungleichheit der gedachten Vergütungssätze angeführt worden, daß durch Cantonnementseinquartierung gewöhnlich weit mehr häusliche und wirthschaftliche Störungen und manche Versäumnis und mancher Nebenaufwand herbeigeführt werden, wozu die Standeinquartierung keinen Anlaß gibt, und welcher Aufwand und Verlust durch eine etwa hinsichtlich des Quartierraums eintretende Beschränkung keinesweges aufgewogen wird. Aus diesen Rücksichten hat es daher angemessen erscheinen müssen, die Vergütungssätze für die verschiedenen Classen der Einquartierung gleichzusetzen.

Ebenso haben sich Beschwerden darüber vernehmen lassen, daß, während der Grundsatz Geltung erlangt habe, es seien sämtliche Naturalleistungen für das Militair aus der Staatscasse zu vergüten, die für die Portionen und Rationen zugesicherte Vergütung zu gering und dem Werthe keinesweges angemessen sei, mithin für die Verpflichteten noch ein Theil dieser Leistung unvergütet bleibe, und dadurch unter selbigen eine Ungleichheit hervortrete, weil nicht alle Verpflichtete im Lande gleichmäßig von Einquartierung betroffen werden könnten. Um diesen nicht ganz ungegründet erscheinenden Beschwerden, soweit thunlich, abzuhelfen, ist eine mäßige, dem Werthe der Leistung mehr entsprechende Erhöhung der Vergütungssätze für Portionen und Rationen in Vorschlag gebracht worden.

Der durch die beantragten Vergütungserhöhungen entstehende Mehraufwand kann nach ohngefährer Ueberschläge jährlich bis zu 5,000 Thlr. — ansteigen, fest läßt sich derselbe sofort nicht quantificiren, es ist daher wünschenswerth, daß solcher für die laufende Finanzperiode auf Berechnung bewilligt werde.

Die Deputation sagt:

Zu §. 13 und §. 14.

Gegen die hier getroffenen Bestimmungen findet die Deputation Nichts zu erinnern, auch hat die zweite Deputation kein Bedenken dagegen geäußert, daß der dadurch gegen den bisherigen Bedarf sich herausstellende Mehraufwand auf die Staatscasse übernommen werde.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 13 an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 14 an? — Wird ebenfalls einstimmig angenommen.

Referent Vicepräsident Eisenstuck:

§. 15.

Unser Kriegsministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes und der Erlassung der diesfalls nöthigen Verordnungen beauftragt, hat auch den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit tritt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das königliche Siegel beidrucken lassen.

Geschehen Dresden, den

Der Deputationsbericht sagt:

Zu §. 15.

Da im Eingang des Berichts, wie die Deputation wohl hoffen kann, vollständig dargethan worden ist, daß nach demjenigen, was zwischen der hohen Staatsregierung und der frühern Ständeversammlung vereinbart worden, die Verhältnisse wegen der Militairleistungen, wie sie bisher bestehen, nur provisorisch und so lange fort dauern sollen, bis die Grundsteuer zur Einführung gelangen werde, von welchem Zeitpunkte an gesetzlich eine gleichmäßige Mitleidenheit der Rittergüter und sonst befreiten Güter, wie die Landgemeindeordnung sie in §. 10 unter 4. und 5. bezeichnet, stattzufinden habe; da ferner die hohe Staatsregierung im Einverständnis mit beiden Kammern den Eintritt der neuen Grundsteuer

auf den 1. Januar 1844

bestimmt hat, so hielt die Deputation dafür,

daß mit dem 1. Januar 1844 das vorliegende Gesetz und daher gleichzeitig mit dem Grundsteuergesetz in Wirksamkeit treten müsse,

und theilte dieses den Herren Regierungscommissarien mit. Letztere erklärten jedoch, daß bei den als nothwendig für die Ausführung des Gesetzes sich herausstellenden Vorarbeiten rücksichtlich der Aufstellung von Katastern und sonst es bei aller hierbei anzuwendenden Beschleunigung doch nicht möglich sein werde, die vollständige Ausführung bis zu dem 1. Januar 1844 zu erreichen. Sie fügten dem hinzu, daß den Zusicherungen des oben erwähnten Landtagsabschiedes und den ihm zum Grund gelegten ständischen Anträgen und Beschlüssen insoweit sei entsprochen worden, daß die hohe Staatsregierung ein Gesetz über die Militairleistungen zur Beschlußnahme vorgelegt, letztere also auch zu erfolgen habe, ehe das Grundsteuergesetz in Wirksamkeit treten könne. Noch wurde erwähnt, daß die Cantonnements nicht eher, als im Spätsommer und im Herbst statthätten, es daher auch nicht einmal von großem Erfolg sein könne, wenn das Gesetz seinem ganzen Inhalt nach von dem 1. Januar 1844 in Wirksamkeit treten werde. Vermochte nun auch die Deputation nicht, dieses für unbegründet anzuerkennen, so konnte sie doch den Wunsch nicht bergen, daß in dem Gesetz eine Zeitbestimmung ausgesprochen werden möge, was zu dem Antrag führte, daß im